SV Neptun Neheim-Hüsten 1960 e.V.

Jugendordnung

Präambel
Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Vereinsjugend
Gemäß § 14 der Satzung des SV Neptun Neheim-Hüsten 1960 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben
Aufgaben der Vereinsjugend sind:
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeste, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3 Organe
Organe der Vereinsjugend sind:
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung
1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
   - Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
   - Entlastung des Jugendvorstandes
   - Wahl des Jugendvorstandes
   - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
   - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
   - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
   - Erlass und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 28 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 7 - 27 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
3. Der Verein lädt mindestens vier Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Schrift- oder Textform an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
4. Auf Antrag von 20% der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand
1. Der Jugendvorstand besteht aus:
   - den Jugendvertretern
   - den stellvertretenden Jugendvertretern

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied unter 28 Jahren wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten mind. 16 Jahre alt sein. Es werden ein Jugendvorstand und ein Stellvertreter gewählt.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Gesamtvorstand des Vereins gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom … in Kraft.